

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unseren Pflegebrief mit folgenden Themen:

1. **Wenn Angehörige zu Betreuungskräften werden**
2. **Kurzzeit- und Verhinderungspflege 2021**
3. **Nicht ausgeschöpfte Entlastungsleistungen**
4. **Pflegeberatung und Angehörigenschulungen**
5. **Mögliche Ansprüche von pflegenden Angehörigen in ihrer beruflichen Auszeit**



1. Überforderung im Alltag: Wenn Angehörige zu Betreuungskräften werden

Ob schleichend oder schlagartig: Wenn Senioren Hilfe im Alltag benötigen, verändert sich auch das Leben der Angehörigen. Meist befinden sich diese in einem Lebensabschnitt, der durch Familie, Beruf und soziale Verpflichtungen bereits eng getaktet ist. Kleine Hilfestellungen, wie Einkäufe oder Botengänge, lassen sich dennoch in den Alltag integrieren. Lässt jedoch die körperliche Leistungsfähigkeit der Senioren weiter nach oder treten Krankheiten wie Demenz auf, werden alltägliche Aktivitäten zur Herausforderung – auch für die Angehörigen. Kochen, Essen, Waschen, Putzen, Treppensteigen oder An- und Auskleiden: All das klappt dann ohne fremde Hilfe nicht mehr.

Überforderung ist häufig vorprogrammiert

Laut Statistischem Bundesamt sind in Deutschland knapp 2,9 Millionen Menschen pflegebedürftig. Davon werden rund 1,38 Millionen von Angehörigen zuhause gepflegt. Aus Verantwortungs- und Pflichtgefühl wollen viele Angehörige dem Wunsch ihrer Liebsten entsprechen, den Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen. Allerdings unterschätzen Viele dabei die Tragweite dieser Entscheidung. Morgens und abends pflegen, dazwischen arbeiten – lange Tage sind vorprogrammiert. Hinzu kommt: Die Betreuung eines Angehörigen ist häufig nur schwer mit Beruf und Familie zu vereinbaren. Für das eigene Privatleben bleibt kaum Zeit, ebenso wenig für Erholungsphasen.

Vielen älteren Menschen fällt es schwer zu akzeptieren, dass es nicht mehr alleine geht. Denn mit der Hilfsbedürftigkeit ändert sich die Rollenverteilung zwischen Eltern und Kind. Diese Erfahrung ist besonders für die Eltern schmerzvoll. Und auch für die Angehörigen wiegt die emotionale Last schwer. Beispielsweise dann, wenn im Falle einer Demenzerkrankung Eltern ihre eigenen Kinder plötzlich nicht mehr erkennen. Die zusätzliche Arbeitsbelastung tut ihr Übriges: Überforderung,

Antriebslosigkeit bis hin zum Burnout sind häufig das Resultat.

Erkennen, wann die Betreuung überfordert

Angehörige sollten sich deshalb immer wieder die Frage stellen, ob sie der Pflege eines Familienmitgliedes, die anfänglich als Übergangslösung gedacht war, noch gewachsen sind. Denn oftmals ist sowohl dem Betroffenen als auch den Angehörigen mit einer professionellen Betreuung geholfen. **wecare24** vermittelt Betreuungskräfte, die für eine Rundum-Betreuung im Alltag sorgen und den Angehörigen eine große Verantwortung abnehmen. Die erfahrenen Betreuungskräfte aus Osteuropa leben mit den Senioren unter einem Dach und unterstützen diese in allen Lebensbereichen: Haushalt, Körperpflege, Ernährung und Mobilität. So werden Angehörige entlastet und können sich auf die schönen Momente mit dem betroffenen Familienmitglied konzentrieren.

Weitere Informationen über uns erhalten Sie unter www.we-care-24.de oder telefonisch unter 040 - 68 99 64 83.



2. Achtung: Jetzt noch Kurzzeit- und Verhinderungspflege für 2021 beantragen

Wie immer vor dem letzten Quartal eines Jahres möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Wenn bei Personen in häuslicher Pflege mindestens der Pflegegrad 2 besteht, sollten sie unbedingt von der Verhinderungspflege und anteiligen Kurzzeitpflege Gebrauch machen bzw. sich die dafür zustehenden Mittel auszahlen lassen (§ 39 SGB XI). Diese stehen ihnen in jedem Jahr zu. Falls beide Maßnahmen also bisher in 2021 noch nicht geltend gemacht oder beantragt wurden, sollte dies im letzten Quartal noch erfolgen. So stehen jedem Pflegebedürftigen ein Betrag von insgesamt 2.418,00 Euro jährlich bei richtiger Beantragung zu.

Was bedeutet Verhinderungspflege?

Die sogenannte Verhinderungspflege ist ein sehr flexibles Instrument der Pflegeversicherung, wenn die betreuende und pflegende Person einmal verhindert ist. Der Anspruch für maximal 42 Tage besteht jedoch erst, nachdem die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate zu Hause gepflegt hat. Die Dienstleistungen von **wecare24** können einmal jährlich als Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) bei den Pflegekassen geltend gemacht werden.

Während der Verhinderungspflege von täglich mehr als acht Stunden wird bis zu sechs Wochen pro Jahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Bei stundenweiser Verhinderungspflege unter acht Stunden pro Tag wird das volle Pflegegeld weitergezahlt.

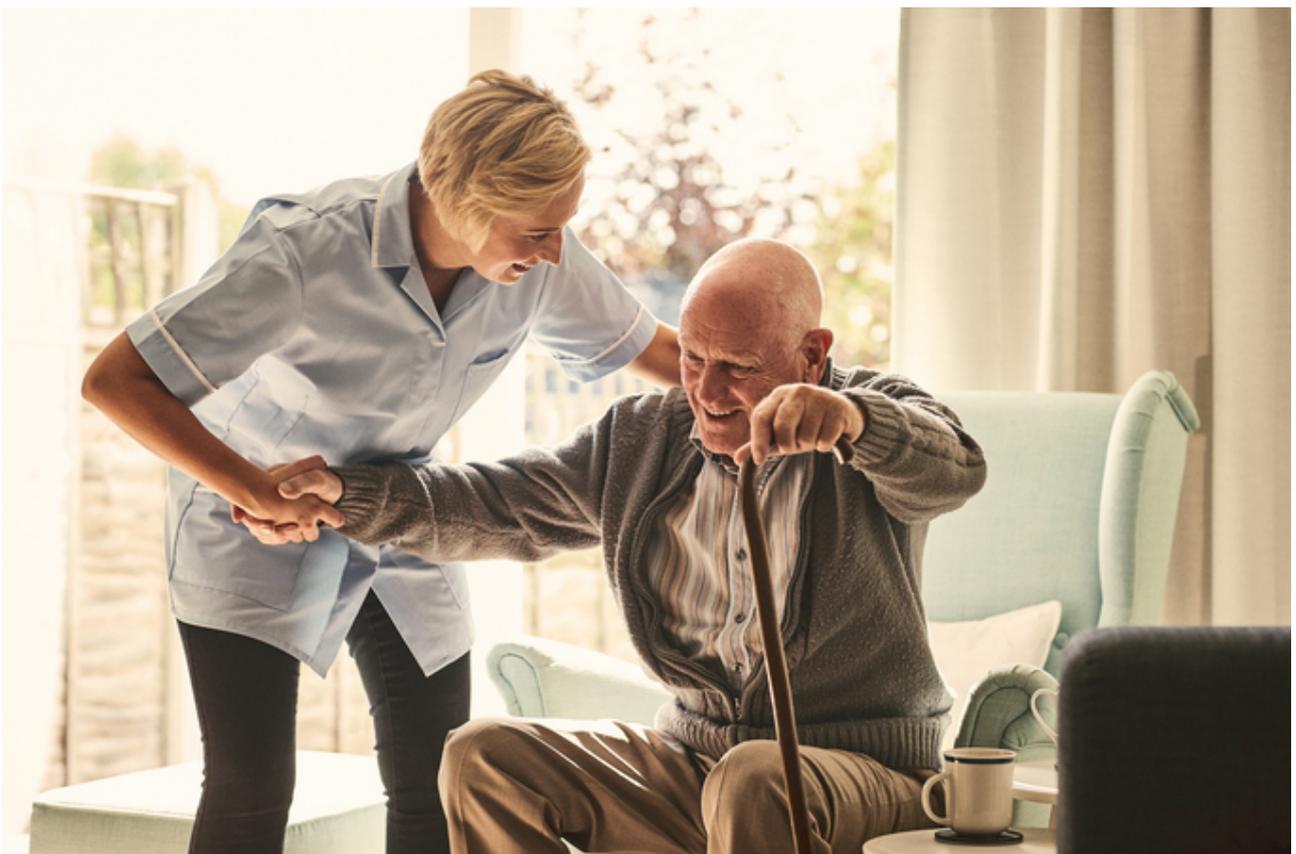
Die Verhinderungspflege braucht keine Begründung in einem Antrag. Man entscheidet für sich selbst, an welchen Tagen im Monat man eine Ersatzpflege braucht.

Kombination mit Kurzzeitpflege

Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (das sind 806,00 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Zusammengefasst:

Jedem Versicherten mit Pflegegrad 2 steht jährlich die Möglichkeit für eine finanzielle Entlastung für Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) und Kurzzeitpflege (806,00 Euro), also insgesamt 2.418,00 Euro, zu. **wecare24** berät die zu Betreuenden und deren Angehörigen hinsichtlich einer sinnvollen Inanspruchnahme und ist bei den notwendigen Antragstellungen behilflich.



3. Nicht ausgeschöpfte Entlastungsleistungen

Nicht ausgeschöpfte Entlastungsleistungen aus 2019 und 2020 können noch bis 30.09.2021 verbraucht werden.

Das „Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ (EpiLage-Fortgeltungsgesetz) regelt u.a., dass die in den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgeschöpften Entlastungsleistungen gemäß § 45b SGB XI, d.h. der sogenannte Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125,00 Euro noch bis zum 30.09.2021 verbraucht werden kann. Weitere Verlängerungen betreffen u.a. die Durchführung von Beratungseinsätzen sowie die Pflegehilfsmittel (siehe auch unseren **wecare24** Pflegebrief vom Februar 2021: www.we-care-24.de/app/uploads/2021/03/210216_Pflegebrief_wecare24.pdf).

4. Pflegeberatung und Angehörigenschulungen nach § 45 SGB XI

Das Angebot der Pflegeberatung nach § 45 SGB XI bedeutet für Sie als pflegender Angehöriger, dass Sie ein Anrecht auf individuelle und zielgerichtete Pflegeberatung durch einen ambulanten Pflegedienst haben. Ziel sollte es sein, Sie umfassend zu informieren und spürbar zu entlasten.

Dies betrifft insbesondere die Vermittlung von Pflegekenntnissen sowie der Durchführung und Umsetzung pflegerischer Tätigkeiten, wie z.B. der Grundhygiene, Mobilisations- und Transfertechniken oder auch der Sturzprophylaxe. Die Schulung wird bei dem zu Pflegenden durchgeführt und es können sowohl die Familienangehörigen als unsere **wecare24** Betreuungskräfte teilnehmen. Der ambulante Pflegedienst kann diese Leistung direkt mit der Pflegekasse abrechnen und die Schulung bis zu achtmal im Jahr durchführen.

Wir raten dazu, diese für Sie kostenlose Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Insbesondere beim Wechsel des Betreuungspersonals oder bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes ist eine Angehörigenschulung sinnvoll.

§45 SGB XI: www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/__45.html



5. Mögliche Ansprüche von pflegenden Angehörigen in ihrer beruflichen Auszeit

Wer für die Organisation der Pflege eines Angehörigen Zeit benötigt, darf dem Job zehn Arbeitstage fernbleiben. Für diese Zeit ist das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung vorgesehen. Betroffene können dies bei der Pflegeversicherung ihres Angehörigen beantragen. Die zehn Tage können auch auf mehrere pflegende Angehörige verteilt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine längere berufliche Auszeit möglich, um einen Angehörigen zu pflegen. In Absprache mit dem Arbeitgeber haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz auszusteigen, und so eine unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung zu erhalten. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen mindestens 15 Arbeitnehmer beschäftigt und der zu pflegende Angehörige mindestens einen Pflegegrad 2 hat. Da die Arbeitnehmer in dieser sogenannten Pflegezeit kein Einkommen haben, können sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Die monatlichen Raten müssen erst mit Ende der Pflegezeit zurückgezahlt werden.

Weitere Corona Sonderregeln für pflegende Angehörige sowie Entlastungsmöglichkeiten finden Sie im Pflegebrief-Archiv auf unserer Website www.we-care-24.de/pflegebriefe/

wecare24 bietet Senioren, verunfallte Personen und deren Angehörigen Unterstützung in den eigenen vier Wänden an. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird gemeinsam der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf ermittelt und dabei natürlich die finanziellen Möglichkeiten jedes Einzelnen berücksichtigt.

LINKTIPP – Mit dem **wecare24-Pflegegradrechner** können Sie berechnen, welche Mittel Ihnen zur Entlastung zustehen: www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.we-care-24.de oder telefonisch unter 040 - 68 99 64 83.

Hier steht Ihnen Informationsmaterial zum Download bereit:

[Broschüre im pdf-Format](#)

[Website](#)

[Pflegebox](#)

Für Fragen oder eine telefonische Kontaktaufnahme, klicken Sie bitte auf folgenden Link und hinterlassen Sie eine Nachricht für einen Rückruf.

Wir werden uns schellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

[Kontaktlink](#)

Mit freundlichen Grüßen

Roland Rother & André Weber

wecare24

Wenn Sie dauerhaft den Pflegebrief abstellen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht an:
mail@we-care-24.de.

wecare24
Schenkendorfstraße 22
22085 Hamburg
Tel. 040 - 68 99 64 83
Fax. 040 - 22 74 89 43
Email info@we-care-24.de
Web www.we-care-24.de

Mitgliedschaften: VHBP & GVN

